

---

# **Mandat der Arbeitsgruppe Sprachen der D-EDK**

vom 3. März 2011

---

Die Konferenz der Departementssekretäre der D-EDK (D-KDS),

gestützt auf Ziffer 5.2 der Vereinbarung vom 18.3.2010 über die sprachregionale Zusammenarbeit (D-EDK-Vereinbarung),

beschliesst:

## **Art. 1 Grundsatz**

Die Arbeitsgruppe Sprachen bearbeitet Aufgaben zur koordinierten Umsetzung der Sprachenstrategie der EDK in der Deutschschweiz.

## **Art. 2 Zusammensetzung**

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus den Verantwortlichen für den Sprachenunterricht der Deutschschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein zusammen.

## **Art. 3 Deutschschweizer Koordinationsgruppe Sprachenunterricht (D-KOGS)**

<sup>1</sup>Die Deutschschweizer Koordinationsgruppe Sprachenunterricht (D-KOGS) ist der Arbeitsausschuss der Arbeitsgruppe Sprachen. Sie setzt sich zusammen aus den Deutschschweizer Mitgliedern der Koordinationsgruppe Sprachen der EDK (KOGS).

<sup>2</sup>Die D-KDS bestimmt die Präsidentin / den Präsidenten der Arbeitsgruppe und der D-KOGS aus dem Kreis der Mitglieder der D-KOGS.

<sup>3</sup>Die D-KOGS bearbeitet die Aufgaben der Arbeitsgruppe Sprachen gemäss Mandat und Tätigkeitsprogramm. Sie bereitet die Sitzungen der Arbeitsgruppe vor.

<sup>4</sup>Sie arbeitet subsidiär zur gesamtschweizerischen Koordinationsgruppe Sprachen (KOGS). Themen, welche der nationalen Koordination bedürfen, überweist sie der KOGS zur Bearbeitung.

---

## **Art. 4 Ziele und Aufgaben**

Die Arbeitsgruppe Sprachen hat insbesondere die folgenden Aufgaben:  
Sie

- stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den für den Sprachenunterricht in den Kantonen zuständigen Dienststellen sowie zwischen den Projekten zur Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts an der Volksschule sicher;
- koordiniert die Sprachenprojekte unter den Kantonen im Hinblick auf die Sprachenfolge (eine Landessprache als erste oder zweite Fremdsprache) und die Sprachensituation der Kantone (ein- oder mehrsprachige Kantone);
- stellt bei Konzepten, Entwicklungen und Projekten eine Verbindung von Schul-, Herkunfts-, Zweit- und Fremdsprachen her;
- fördert die Kontinuität des Sprachenlernens über alle Schulstufen einschliesslich der Sekundarstufe II;
- beobachtet die Entwicklung in den Bereichen Lehrmittel, Medien und Instrumenten der Leistungsmessung und informiert die Kantone bei Handlungsbedarf;
- ist zuständig für die Pflege und Weiterentwicklung des Instrumentariums zur Evaluation von Fremdsprachenkompetenzen („lingualevel“) und stellt der Geschäftsstelle D-EDK entsprechende Anträge;
- arbeitet bei Fragen der Grund- und Weiterbildung von Lehr- und Kaderpersonen regelmässig mit der Schweizerischen Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) zusammen;
- betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Informationsplattform zum Sprachenunterricht ([www.sprachenunterricht.ch](http://www.sprachenunterricht.ch));
- führt bei Bedarf zu den von ihr bearbeiteten Themen Tagungen oder Kaderbildungen für die Weiterbildung von Lehrpersonen durch;
- legt der D-EDK zum Themenkreis Sprachenunterricht Vorschläge zum Tätigkeitsprogramm vor;
- bearbeitet weitere ihr von der D-EDK im Rahmen des Tätigkeitsprogramms übertragene Aufgaben.

## **Art. 5 Arbeitsweise und Organisation**

<sup>1</sup> Die D-KOGS trifft sich in der Regel vier bis sechs Mal pro Jahr.

<sup>2</sup> Die Arbeitsgruppe Sprachen trifft sich in der Regel ein bis zwei Mal pro Jahr.

---

<sup>3</sup>In Absprache mit der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter der D-EDK kann die D-KOGS im Rahmen der Budgetkredite zur Bearbeitung einzelner Aufgaben Subgruppen einsetzen, Aufträge erteilen oder Experten beiziehen.

<sup>4</sup>Die Geschäftsstelle der D-EDK besorgt die wissenschaftliche Sachbearbeitung und die Administration der D-KOGS.

<sup>5</sup>Der Dienstweg der Arbeitsgruppe Sprachen zu den Organen der D-EDK verläuft über die Geschäftsstelle der D-EDK.

## **Art. 6 Information**

<sup>1</sup>Für die Information gegenüber Zielgruppen und Öffentlichkeit ist die Geschäftsstelle der D-EDK zuständig.

<sup>2</sup>Die D-KOGS stellt hierzu Anträge und kann beauftragt werden, Dokumente und / oder Veranstaltungen für eine solche Information vorzubereiten.

## **Art. 7 Finanzielle Regelungen**

<sup>1</sup>Die für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und der D-KOGS nötigen Mittel werden im Voranschlag der Geschäftsstelle budgetiert.

<sup>2</sup>Von der Arbeitsgruppe und der D-KOGS organisierte Veranstaltungen und Kurse werden über kostendeckende Beiträge der Teilnehmenden finanziert.

<sup>3</sup>Es gilt die Spesenregelung der EDK.

## **Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Mandat tritt auf den 1. April 2011 in Kraft.

Bern, 3. März 2011

Im Namen der Konferenz der Departementssekretäre der D-EDK

Brigitte Steimen  
Präsidentin

Christoph Mylaeus-Renggli  
Geschäftsleiter